

F.C. „Hoffnung“ Pilsum e.V.

SATZUNG



§1

Name, Sitz und Vereinsfarben

Der am 08.06.1925 gegründete Verein führt den Namen
F.C. „Hoffnung“ Pilsum e.V.
und hat seinen Sitz in der Krummhörn, Ortschaft Pilsum.

Er wurde am 25.11.1974 unter der Nummer 493 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emden eingetragen.

Die Vereinsfarben sind „schwarz – weiß“.

§2

Vereinszweck

Der Verein F.C. „Hoffnung“ Pilsum e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Spiel- und Trainingsbetrieb.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede einzelne natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

§4

Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft muß auf einem vom Verein vorgeschriebenen Anmeldeformular beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter als Zustimmung abzugeben.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Er ist verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Ein Aufnahmeantrag kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung oder Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Vereinsmitglieder unter 18 Jahren haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Jedes aktive Mitglied hat die von der Jahreshauptversammlung beschlossene Sportkleidung anzuschaffen, sofern es davon nicht durch den Vorstand befreit wird.

Die von den Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten bis zum Tage ihres Ausscheidens zu erfüllen. Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§6

Erstattung von Auslagen

Auslagen, die im Interesse des Vereins durch seine Mitglieder gemacht werden, können durch Beschluß des Vorstandes erstattet werden. Sie sind jedoch dem Vorstand vorher anzuzeigen.

Für Fahrten im Auftrage des Vereins mit dem privateigenen PKW wird für jeden gefahrenen km eine vom Vorstand durch Beschluß festgesetzte Pauschale erstattet. Sonstige Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Die Fahrten sind den Umständen nach vorher beim Vorstand anzumelden.

§7

Beiträge, Umlagen, Arbeitsleistungen

Die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls die zu leistenden Umlagen und Arbeitsleistungen werden von der Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen festgesetzt.

§8

Beitragserhebung

Die Beiträge werden grundsätzlich durch Banklastschrift vierteljährlich erhoben. Mit der Anmeldung, hat jedes neue Mitglied dem Verein eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

Für den Fall, daß ein Bankkonto hierfür nicht zur Verfügung steht, können Beiträge durch vierteljährliche Zahlung im voraus jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. bzw. 01.10. eines jeden Jahres ohne Mehrkosten entrichtet werden.

Kosten, die dem Verein durch die Nichteinlösung des Banklastschiffauftrages entstehen; sind von dem betreffenden Mitglied zu tragen.

§9

Beitragsbefreiungen und -erleichterungen

Mitglieder, die zur Ableistung ihres Grundwehrdienstes zur Bundeswehr einberufen sind, sind für die Zeit ihrer Einberufung von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eine Beitragserleichterung gewähren, wenn der Einzug des vollen Beitrages eine unbillige Härte für das betreffende Mitglied darstellt. Das Vorliegen der Voraussetzungen stellt der Vorstand durch Beschluß fest.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt (§ 11) oder
- c) Ausschluß aus dem Verein (§ 12).

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Quartals zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied bleibt gegenüber dem Verein für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 11

Freiwilliger Austritt aus dem Verein

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft endet sodann zum Ende des laufenden Quartals. Der Nachweis über den erfolgten Austritt obliegt in jedem Fall dem Mitglied.

§ 12

Ausschluß aus dem Verein

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Aufforderung oder
- c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

Gegen den Ausschluß kann Berufung erhoben werden. Diese muß binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Das auszuschließende Mitglied ist über die Möglichkeit der Berufung schriftlich zu belehren.

Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Diese Entscheidung ist endgültig.

Bis zur Entscheidung über die Berufung bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Dem Vorstand stehen jedoch die Möglichkeiten des § 22 offen.

§ 13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlungen und
- b) der Vorstand.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Ausgaben, geschaffen werden.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 14

Die Mitgliederversammlungen

Es gibt

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, § 15) und
- b) die außerordentlichen Mitgliederversammlungen (§ 16).

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand (§ 26 BGB) mit einer Frist von 2 Wochen durch öffentlichen Aushang im Fenster des Vereinsheimes oder im Bekanntmachungskasten des Vereins.

Jedes in den Mitgliederversammlungen anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung wünscht.

Die Beschlußfassung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder dem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jede ordnungsgemäß einberufen Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 15

Die Jahreshauptversammlung

Alljährlich findet in der Zeit vom 01. Juni bis 31. August die Jahreshauptversammlung statt.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfaßt mindestens folgende Punkte:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Bericht des Kassenwartes,
- c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Jahr,
- e) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Wahl bzw. Bestätigung der Betreuer der Mannschaften,
- h) sonstiges.

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Stattfinden schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 16

Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) auf Beschluß des Vorstandes,
- b) auf Beschluß einer Mitgliederversammlung oder
- c) auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.

§ 17 **Der Vorstand**

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, über die nicht eine Mitgliederversammlung nach dieser Satzung oder auf Beschluß einer Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Pressewart,
- f) dem Sozialwart,
- g) dem Jugendleiter,
- h) dem/der Frauenwart/in,
- i) zwei Beigeordneten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 18 **Verfahren im Vorstand**

Sitzungen des Vorstandes beruft der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche ein. Die Ladungsfrist kann bis auf einen Tage verkürzt werden.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, jedoch regelmäßig abzuhalten.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19 **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf dieser Amtszeit bis zur rechtswirksamen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden bzw. Wahlleiter zu ziehende Los.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der in § 18 festgelegten Reihenfolge. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein hierzu bereites stimmberechtigtes Mitglied. Anschließend leitet der Vorsitzende die Wahl weiter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied außer der Reihe aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

§ 20 **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in allen Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen. Er hat in jeder Hinsicht die Leitung des Vereins zu übernehmen.

Der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorsitzenden in jeder Weise zu unterstützen und ihn bei Verhinderung zu vertreten.

Der Kassenwart leitet die gesamten Kassengeschäfte. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Am Schluß des Geschäftsjahres ist vom Kassenwart die Jahresabrechnung aufzustellen.

Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der gesamte Schriftwechsel und die Protokollführung. Er hat ein genaues Verzeichnis der Vereinsmitglieder zu führen und dieses dauernd auf dem laufenden zu halten.

Der Pressewart ist für die Zusammenarbeit mit der Presse, insbesondere für die Durchsage von Ergebnissen und Ereignissen verantwortlich. Er ist zugleich stellvertretender Schriftführer.

Der Sozialwart ist für alle versicherungstechnischen Angelegenheiten zuständig.

Der Jugendleiter hat die Belange aller jugendlichen Vereinsmitglieder zu vertreten. Er ist insbesondere für die Betreuung sämtlicher Schüler- und Jugendmannschaften verantwortlich.

Der/Die Frauenwart/in hat sich um alle weiblichen Vereinsmitglieder zu kümmern und deren Interessen zu vertreten.

Die Beigeordneten sind dem Vorstand zur Unterstützung und Entlastung beigegeben. Sie haben keine speziell festgelegten Aufgaben.

§ 21

Die Kassenprüfer

Auf jeder Jahreshauptversammlung sind mindestens 2 Kassenprüfer zu wählen. Bei den Kassenprüfern ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich.

§ 22

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Wegen Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung, Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung oder groben unsportlichen Verhaltens, ist der Vorstand berechtigt, die Mitglieder mit folgenden Ordnungsmaßnahmen zu belegen:

- a) Verweis,
- b) ein zeitlich unbegrenztes Verbot der Sportausübung für den Verein oder
- c) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung vereinseigener oder dem Verein zur Verfügung gestellter Sportanlagen; für die Letztgenannten nur für die Zeit, die sie dem Verein zur Verfügung gestellt sind.

§ 23

Versicherung

Der Vorstand hat alle aktiven Mitglieder gegen Sportunfälle und deren Folgen zu versichern.

§ 24

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 25
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Sofern ein gemeinnütziger, steuerbegünstigter Nachfolgeverein gegründet wird, geht das Vermögen auf diesen über. Dieser hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 26
Schlußbestimmungen

Der Vorstand (§ 26 BGB) hat diese neue Satzung zur Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Emden anzumelden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Emden in Kraft. Durch das Inkrafttreten dieser Satzung verlieren sämtliche vorher erlassenen Satzungen ihre Gültigkeit.

Pilsun, den 06. März 2000

Ju. Oberk
W. J. S.

Inno. Oberk
M. Samma
M. Sima
Oberk. de. Kae
G. Kenty